

Kundeninformationen und Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Visa LibertyCard und Visa LibertyCard Plus

Kundeninformationen nach VVG

Die nachfolgende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Massgebend für den Inhalt und den Umfang der sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten sind ausschliesslich die Versicherungsbestätigung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Wer ist Versicherer?

Versicherer ist AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz Assistance genannt, mit Sitz am Richtplatz 1, 8304 Wallisellen.

Versicherungsträger der Reise-Rechtsschutzversicherung ist die Dextra Rechtsschutz AG mit Sitz an der Hohlstrasse 556, in 8048 Zürich.

Wer ist Versicherungsnehmerin?

Versicherungsnehmerin ist die Corner Bank AG, Zweigniederlassung BonusCard (Zürich) (nachstehend BonusCard genannt), mit Sitz an der Ohmstrasse 11, in 8050 Zürich.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die im Rahmen des mit der BonusCard abgeschlossenen Kollektivversicherungsvertrages versicherten Risiken sowie der Umfang und die Einschränkungen des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem vereinbarten Kollektivversicherungsvertrag sowie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Zur Orientierung über die verschiedenen Versicherungskomponenten sei auf die unten aufgeführte Übersicht über die Versicherungsleistungen hingewiesen.

Welche Personen sind versichert?

Aufgrund des mit der BonusCard abgeschlossenen Kollektivversicherungsvertrages gewährt Allianz Assistance Inhabern einer gültigen, ungekündigten und von der BonusCard ausgestellten LibertyCard bzw. LibertyCard Plus Karte (nachfolgend Karte genannt) Versicherungsschutz und ein mit den Versicherungsleistungen im Zusammenhang stehendes direktes Forderungsrecht.

Im Rahmen der Versicherungskomponenten A Annullierung vor der Abreise, B Such- und Bergungskosten, D Reiserechtsschutz, F Annullierung während der Reise (Reiseabbruch), G Assistance, H Reisekomfort (Reiseverspätung) sowie I Private Medical (Heilungskosten) gelten zusätzlich zum berechtigten Karteninhaber auch alle im Haushalt des Karteninhabers lebenden Personen sowie dessen nicht im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder ebenfalls als mitversichert (Familiendeckung).

Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

Die nachfolgende Aufzählung enthält nur die wesentlichsten Ausschlüsse des Versicherungsschutzes. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Ausschlussbestimmungen (nicht versicherte Ereignisse, Gegenstände, Fälle, Leistungen und Sachen) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie aus dem VVG:

- Grundsätzlich besteht für alle Versicherungskomponenten kein Versicherungsschutz für Ereignisse, die bei Versicherungsbeitrag oder bei Reisebuchung oder Antritt der gebuchten Leistung bereits eingetreten sind; gleiches gilt für Ereignisse, deren Eintritt bei Versicherungsbeitrag oder bei Reisebuchung oder Antritt der gebuchten Leistung erkennbar waren
- Kein Versicherungsschutz besteht zudem für Ereignisse wie Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln, Suizid oder versuchter Suizid, Teilnahme an Streiks oder Unruhen, an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten, Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wesentlich einer Gefahr aussetzt, grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen oder Begehung von Verbrechen bzw. Vergehen oder der Versuch dazu
- Nicht versichert sind zudem Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen sowie jeweils ihre Folgen; nicht versichert sind ausserdem Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen, z. B. Vermögensbeschlagnahme, Haft, Ausreiseperrre oder Schliessung des Luftraums
- Im Rahmen der Deckung **Annullierung vor der Abreise** besteht insbesondere kein Versicherungsschutz bei „schlechtem Heilungsverlauf“, u. a. also für Krankheiten oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs, die zum Zeitpunkt der Reisebuchung bzw. des Versicherungsbeitritts bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind; gleiches gilt für Reiseabsagen durch das Reiseunternehmen, behördliche Anordnungen, nicht unmittelbar zum Zeitpunkt des Eintritts von einem Arzt festgestellte Krankheiten/Verletzungen oder auf potentielle Gefahren zurückzuführende psychische Reaktionen wie Befürchtungen von Unruhen, Terrorereignissen, Naturkatastrophen oder Aviophobie (Flugangst)
- Im Rahmen der Deckung **Annullierung während der Reise (Reiseabbruch)** sowie **Assistance** werden keine Leistungen erbracht, insbesondere wenn die Allianz Assistance-Notrufzentrale zu den Leistungen nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat; gleiches gilt z. B., wenn das verantwortliche Reiseunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringt
- Im Rahmen der Deckung **Private Medical** besteht u. a. kein Versicherungsschutz für Unfälle und Krankheiten, die bei Versicherungsabschluss bereits bestanden haben, sowie deren Folgen, Komplikationen, Verschlimmerung oder Rückfall, insbesondere auch chronische und sich wiederholende Krankheiten, und zwar unabhängig davon, ob sie der versicherten Person bei Versicherungsabschluss bereits bekannt waren
- Im Rahmen der Deckung **Mietwagen-Selbstbehaltsschluss (CDW)** besteht kein Leistungsanspruch für Schäden aufgrund von grober Fahrlässigkeit seitens des Lenkers, für Schäden, die im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung gegenüber dem Autovermieter stehen oder für Schäden, bei denen die leistende Versicherung keinen Selbstbehalt vorsieht.

Wie hoch ist die Prämie?

Die vorliegenden Versicherungsdeckungen sind Teil des Leistungspaketes der LibertyCard bzw. LibertyCard Plus Karten; die Prämien werden durch die BonusCard getragen.

Welche Pflichten haben die versicherten Personen?

Die nachfolgende Aufzählung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG:

- Die versicherte Person hat ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (z.B. unverzügliche Meldung eines Schadenfalls an Allianz Assistance)
- Die versicherte Person hat alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann (z.B. unverzügliche Annullierung einer Reise im Krankheitsfall, Ermächtigung Dritter oder der Allianz Assistance zur Abklärung des Versicherungsfalles die entsprechenden Unterlagen, Informationen etc. herauszugeben)

Verletzt die versicherte oder anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann die Allianz Assistance ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Der Versicherungsschutz gilt ab Ausstellung der LibertyCard bzw. LibertyCard Plus Karte. Für die Reiseversicherungskomponenten gilt der Versicherungsschutz unabhängig davon, wann die Reise gebucht wurde oder ob sich der Kartenbesitzer schon auf der Reise befindet. Der Versicherungsschutz endet mit der Auflösung des Kreditkartenvertrages (Kündigung durch BonusCard oder durch den Karteninhaber) oder der Kündigung des dieser Versicherung zugrundeliegenden Kollektivversicherungsvertrages zwischen BonusCard und der Allianz Assistance.

Wie behandelt die Allianz Assistance Daten?

Die Bearbeitung von Personendaten bildet eine unentbehrliche Grundlage der Versicherungstätigkeit. Bei der Bearbeitung von Personendaten beachtet die Allianz Assistance das Schweizerische Datenschutzgesetz (DSG). Falls nötig, holt die Allianz Assistance im Schadenformular die von der versicherten Person ggf. erforderliche Einwilligung zur Datenbearbeitung ein.

Die durch die Allianz Assistance bearbeiteten Personendaten beinhalten die für Vertragsabschluss sowie Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei Angaben der BonusCard bzw. der versicherten Personen aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Zudem bearbeitet die Allianz Assistance Personendaten auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für eigene Marketingzwecke.

Um einen umfassenden Versicherungsschutz zu preiswerten Konditionen anbieten zu können, werden Dienstleistungen der Allianz Assistance teilweise durch rechtlich selbständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Es kann sich dabei um Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe oder um Kooperationspartner handeln. Im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses ist die Allianz Assistance auf die konzerninterne wie auch konzernexterne Weitergabe von Daten angewiesen.

Die Allianz Assistance bewahrt Daten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen elektronisch oder physisch auf.

Personen, deren Personendaten von der Allianz Assistance bearbeitet werden, haben nach Massgabe des DSG das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten die Allianz Assistance von ihnen bearbeitet; es steht ihnen ferner zu, die Berichtigung unrichtiger Daten zu verlangen.

Übersicht über die Versicherungsleistungen

Versicherung	Versicherung	Versicherungssumme (maximal)		
LibertyCard				
A	Annullierung vor der Abreise	Kostenübernahme bei Reiseannullierung vor Abreise	pro Ereignis	CHF 10'000.-
B	Such- und Bergungskosten	Kostenübernahme Such- und Bergungskosten	pro Ereignis	CHF 50'000.-
C	Gepäckversicherung	Kostenübernahme bei Verlust, Beschädigung oder Zerstörung bzw. bei verspäteter Ablieferung Für bestimmte Leistungen besteht eine eingeschränkte Deckungssumme	pro Ereignis Selbstbehalt	CHF 2'000.- CHF 200.-
D	Reiserechtsschutz	Rechtsschutz und Kostenübernahme für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Reise	pro Fall und Jahr in Europa ausserhalb Europa	CHF 250'000.- CHF 50'000.-
E	Veloversicherung Kasko	Entschädigung der Reparatur- oder Ersatzkosten des versicherten Velos infolge eines Unfalls	pro Ereignis Selbstbehalt	CHF 2'000.- 10 % Anschaffungskosten mind. aber CHF 200.-

Serviceleistungen ohne Kostenübernahme

L	Kartensperrservice	Sperrung von persönlichen Zahlkarten und SIM-Karten bei Diebstahl, Raub oder Verlust
---	--------------------	--

LibertyCard Plus

A	Annullierung vor der Abreise	Kostenübernahme bei Reiseannullierung vor Abreise	pro Ereignis	CHF 20'000.-
B	Such- und Bergungskosten	Kostenübernahme Such- und Bergungskosten	pro Ereignis	CHF 50'000.-
C	Gepäckversicherung	Kostenübernahme bei Verlust, Beschädigung oder Zerstörung, - bei verspäteter Ablieferung. Für bestimmte Leistungen besteht eine eingeschränkte Deckungssumme	pro Ereignis Selbstbehalt	CHF 5'000.- CHF 200.-
D	Reiserechtsschutz	Rechtsschutz und Kostenübernahme für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Reise	pro Fall und Jahr in Europa ausserhalb Europa	CHF 250'000.- CHF 50'000.-
E	Veloversicherung Kasko	Entschädigung der Reparatur- oder Ersatzkosten des versicherten Velos infolge eines Unfalls	pro Ereignis	CHF 3'000
F	Annullierung während der Reise (Reiseabbruch)	Organisation und Kostenübernahme Reiseabbruch, Reiseunterbruch Für bestimmte Leistungen besteht eine beschränkte Deckungssumme	pro Ereignis	CHF 20'000.-
G	Assistance	Organisation und Kostenübernahme Medizinisch betreute Repatriierung an den Wohnort, Extra-Rückreise. Für bestimmte Leistungen besteht eine beschränkte Deckungssumme.	pro Ereignis	unbegrenzt
H	Reisekomfort (Reiseverspätung)	Auslagen für Hotel, Umbuchung und Telefon bei Annullierung / Verspätung > 3h eines Fluges / Reisezugverspätung	pro Fall	CHF 1'000.-
I	Private Medical (Heilungskosten)	Übernahme der nicht durch die Kranken- oder Unfallversicherung gedeckten notfallmässigen Heilungskosten	pro Fall	CHF 200'000.-
J	CDW Selbstbehalts-Ausschluss-Versicherung (inkl. Mobility Fahrzeuge)	Kostenübernahme Selbstbehalt bei Schaden am Mietfahrzeug	pro Fall	CHF 2'000.-
K	Veloversicherung Diebstahl	Entschädigung bei Raub und Diebstahl des versicherten Velos	pro Ereignis Selbstbehalt	CHF 3'000.- 10 % Anschaffungskosten mind. aber CHF 200.-

Serviceleistungen ohne Kostenübernahme

L	Kartensperrservice	Sperrung von persönlichen Zahlkarten und SIM-Karten bei Diebstahl, Raub oder Verlust
M	Concierge Service	Verschiedene Concierge Services wie die Bereitstellung von Verkehrsinformationen, die Reservation eines Restaurants, die Buchung eines Mietwagens und die Bestellung von Blumen

Wo im Folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen. Bitte bewahren Sie diese AVB an einem sicheren Ort mit Ihren anderen Versicherungsakten auf.

AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz)

Richtplatz 1, CH-8304 Wallisellen
Tel. +41 44 283 38 29, Fax. +41 44 283 33 83

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) LibertyCard & LibertyCard Plus

Die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz Assistance genannt) haftet für die gemäss Kollektivversicherungsvertrag mit der Cornèr Bank AG, Zweigniederlassung BonusCard (Zürich) vereinbarten und in diesem Versicherungsdokument aufgeführten Leistungen. Ergänzend gelten zudem die Bestimmungen des Schweizerischen Versicherungsvertrags-Gesetzes (VVG).

I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten

Die Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten gelten nur sofern keine anders lautenden Bestimmungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten bzw. Serviceleistungen vorgesehen sind.

1 Versicherte bzw. anspruchsberechtigte Personen

- 1.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den Inhaber (nachfolgend versicherte Person oder Versicherter genannt) einer gültigen, ungekündigten von der Bonuscard ausgestellten LibertyCard bzw. LibertyCard Plus Karte (nachfolgend Karte genannt), welcher dem zugrundeliegenden Kollektivversicherungsvertrag beigetreten ist.
- 1.2 Inhaber einer LibertyCard Karte geniessen Versicherungsschutz bzw. sind leistungsanspruchsberechtigt im Rahmen folgender Versicherungskomponenten bzw. Serviceleistungen:
 - A Annullierung vor der Abreise
 - B Such- und Bergungskosten
 - C Gepäckversicherung
 - D Reiserechtsschutz
 - E Veloversicherung Kasko
 - L Kartensperrservice.
- 1.3 Inhaber einer LibertyCard Plus Karte geniessen Versicherungsschutz bzw. sind leistungsanspruchsberechtigt im Rahmen der Versicherungskomponenten bzw. Serviceleistungen:
 - A Annullierung vor der Reise
 - B Such- und Bergungskosten
 - C Gepäckversicherung
 - D Reiserechtsschutz
 - E Veloversicherung Kasko
 - F Annullierung während der Reise (Reiseabbruch)
 - G Assistance
 - H Reisekomfort (Reiseverspätung)
 - I Private Medical (Heilungskosten)
 - J CDW Selbstbehalts-Ausschlussversicherung (inkl. Mobility Fahrzeuge)
 - K Veloversicherung Diebstahl
 - L Kartensperrservice
 - M Concierge Service.
- 1.4 Im Rahmen der Versicherungskomponenten A Annullierung vor der Abreise, B Such- und Bergungskosten, D Reiserechtsschutz, F Annullierung während der Reise (Reiseabbruch), G Assistance, H Reisekomfort (Reiseverspätung) sowie I Private Medical (Heilungskosten) gelten zusätzlich zum berechtigten Karteninhaber auch alle im Haushalt des Karteninhabers lebenden Personen sowie dessen nicht im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder ebenfalls als mitversichert (Familiendeckung).
- 1.5 Im Rahmen der Versicherungskomponente C Gepäckversicherung gelten zusätzlich zum Karteninhaber einer LibertyCard Plus auch alle im Haushalt des Karteninhabers lebenden Personen sowie dessen nicht im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder ebenfalls als mitversichert (Familiendeckung), sofern der Karteninhaber als Mitreisender an der betreffenden Reise teilnimmt.

2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit, sofern kein anderer Geltungsbereich in den «Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten bzw. Serviceleistungen» vorgesehen ist.

3 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes sowie Grundvoraussetzungen für Versicherungsleistungen

- 3.1 Der Versicherungsschutz gilt ab Ausstellung der Karte und endet mit dem Verfall der Karte respektive mit der Auflösung des Kreditkartenvertrages (Kündigung durch BonusCard, oder durch den Karteninhaber) oder der Kündigung des dieser Versicherung zugrundeliegenden Kollektivversicherungsvertrages zwischen BonusCard und der Allianz Assistance. Sofern die Karte vor dem 1.1.2015 ausgestellt wurde, gilt der Versicherungsschutz frühestens ab diesem Datum.
- 3.2 Der Versicherungsschutz gilt nur für private Reisen bzw. nur für die private, nicht gewerbliche oder nicht professionelle Nutzung der im Rahmen der vorliegenden Versicherungsdeckungen versicherten Sachen.
- 3.3 Damit die versicherte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses Anspruch auf eine Versicherungsleistung hat, muss sie nebst den allfälligen weiteren Pflichten gemäss Ziffer I 4 sowie gemäss den in den «Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten» erwähnten Pflichten (vergleiche Ziffer II) folgende kumulativen Nachweise im Zeitpunkt des Schadenfalles erbringen können:
 - Nachweis eines gültigen Kreditkartenvertrages für die LibertyCard bzw. LibertyCard Plus Karte (Kreditkartennummer)
 - Auf Verlangen Nachweis des privaten Charakters der Reise bzw. Nutzung der betreffenden im Rahmen der vorliegenden Versicherungsdeckungen versicherten Sache.
- 3.4 Die vorliegenden AVB werden dem Karteninhaber elektronisch zur Verfügung gestellt. Mit Unterschrift auf der Karte und/oder mit deren Benützung bestätigt der Karteninhaber die Geltung dieser AVB sowie deren Inhalt zur Kenntnis genommen zu haben.

4 Pflichten im Schadenfall

- 4.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was sie zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.
- 4.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunft- oder Verhandlungspflichten vollumfänglich nachzukommen (u.a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei der in den Gemeinsamen Bestimmungen genannten Kontaktadresse).
- 4.3 Wenn der Schaden wegen einer Erkrankung oder Verletzung eingetreten ist, hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der Allianz Assistance von ihrer Schweigepflicht befreit werden.
- 4.4 Kann die versicherte Person Leistungen, welche die Allianz Assistance erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die Allianz Assistance abtreten.

5 Verletzung der Pflichten

Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann Allianz Assistance ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

6 Nicht versicherte Ereignisse

- 6.1 Ist ein Ereignis bei Vertragsbeitritt, bei Reisebuchung oder bei Antritt der gebuchten Leistung bereits eingetreten oder war sein Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsbeitritt, bei Reisebuchung oder bei Antritt der gebuchten Leistung erkennbar, besteht kein Anspruch auf Leistung.
- 6.2 Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:
- Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln
 - Suizid oder versuchter Suizid
 - Teilnahme an Streiks oder Unruhen
 - Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten
 - Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt
 - grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen
 - Begehung von Verbrechen bzw. Vergehen oder der Versuch dazu.
- 6.3 Nicht versichert sind Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z.B. Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder für polizeiliche Zwecke.
- 6.4 Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.
- 6.5 Nicht versichert sind Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen, z.B. Vermögensbeschlagnahme, Haft, Ausreiseperrre oder Luftraumschliessung etc.
- 6.6 Wenn der Zweck der Reise eine stationäre medizinische Behandlung ist.
- 6.7 Wenn der Gutachter (Experte, Arzt usw.) direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt, bzw. verschwägert ist.
- 6.8 Nicht versichert sind Kosten im Zusammenhang mit Entführungen.
- 6.9 Wenn Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Schweiz, die auf die Vertragsparteien direkt anwendbar sind, dem Versicherungsschutz entgegenstehen, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinten Nationen, die Europäische Union oder die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit diesen nicht schweizerischen Rechtsvorschriften entgegenstehen.

7 Definitionen

- 7.1 Nahe stehende Personen
Nahe stehende Personen sind:
- Angehörige (Ehegatte, Eltern, Kinder, Schwiegereltern, Grosseltern und Geschwister)
 - Lebenspartner sowie dessen Eltern und Kinder
 - Betreuungspersonen von nicht mitreisenden minderjährigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen
 - Sehr enge Freunde, zu denen ein intensiver Kontakt besteht.
- 7.2 Europa
Unter den Geltungsbereich Europa fallen sämtliche zum europäischen Kontinent zählende Staaten sowie die Mittelmeer- und die Kanarischen Inseln, Madeira sowie die aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten. Die Ostgrenze nördlich der Türkei bilden die Staaten Aserbeidschan, Armenien und Georgien sowie der Gebirgskamm des Urals.
- 7.3 Schweiz
Für den Versicherungsschutz fallen unter den Geltungsbereich Schweiz die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.
- 7.4 Elementarschäden
Als Elementarschäden gelten Schäden, die sich aufgrund von Elementarereignissen wie Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben ereignen. Schäden, die sich aufgrund von Erdbeben oder Vulkanausbrüchen ereignen, gelten nicht als Elementarschäden.
- 7.5 Geldwerte
Als Geldwerte gelten Bargeld, Kreditkarten, Wertpapiere, Sparbücher, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen, Medaillen, lose Edelsteine und Perlen.
- 7.6 Reise
Als Reise gilt ein mehr als ein Tag dauernder Aufenthalt ausserhalb des gewöhnlichen Wohnortes oder ein Aufenthalt von kürzerer Dauer an einem mindestens 30 km vom gewöhnlichen Wohnort entfernten Ort, unter Ausschluss von Arbeitswegen. Die maximale Dauer einer Reise im Sinne dieser AVB ist auf 365 Tage beschränkt.

- 7.7 Reiseunternehmen
Als Reiseunternehmen (Reiseveranstalter, Reisevermittler, Fluggesellschaften, Autovermietungen, Hotels, Veranstalter von Kursen usw.) gelten sämtliche Unternehmen, die aufgrund eines Vertrages mit der und für die versicherte Person Reiseleistungen erbringen.
- 7.8 Öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel
Als öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines Fahrplans regelmässig verkehren und für deren Benutzung ein Fahrschein zu lösen ist. Taxi und Mietwagen fallen nicht unter öffentliche Transportmittel.
- 7.9 Panne
Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des versicherten Fahrzeuges infolge eines elektrischen oder mechanischen Defektes, das eine Weiterfahrt verunmöglicht oder aufgrund dessen eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Der Panne gleichgestellt werden: Reifendefekt, Benzinmangel, im Fahrzeug eingeschlossener Fahrzeugschlüssel oder entladene Batterie. Verlust oder Beschädigung des Fahrzeugschlüssels oder falsches Benzin gelten nicht als Panne und sind nicht versichert.
- 7.10 Personenunfall
Als Personenunfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.
- 7.11 Motorfahrzeugunfall
Als Motorfahrzeugunfall gilt ein Schaden am versicherten Motorfahrzeug, der durch ein plötzliches und gewaltsam von aussen einwirkendes Ereignis verursacht wird und dadurch eine Weiterfahrt verunmöglicht oder bewirkt, dass eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Dazu gehören insbesondere Ereignisse durch Aufprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz sowie durch Ein- und Versinken.
- 7.12 Schwere Erkrankung / schwere Unfallfolgen
Erkrankungen bzw. Unfallfolgen gelten als schwer, wenn darauf basierend eine zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Arbeitsunfähigkeit resultiert oder wenn sich daraus eine zwingende Reiseunfähigkeit ergibt.
- 8 Komplementärklausel**
- 8.1 Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag (freiwillige oder obligatorische Versicherung), beschränkt sich die Deckung auf den Teil der Allianz Assistance Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.
- 8.2 Wird ein Schadenfall zuerst Allianz Assistance eingereicht und sofern Allianz Assistance Leistungen für den gleichen Schaden erbringt, gelten diese als Vorschuss, und die versicherte Person tritt ihre Ansprüche gegen den Dritten (Haftpflichtiger, freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an Allianz Assistance ab.
- 9 Verjährung**
Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.
- 10 Normenhierarchie**
Die Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten gehen den Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten vor.
- 11 Gerichtsstand und anwendbares Recht**
- 11.1 Klagen gegen Allianz Assistance können beim Gericht am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.
- 11.2 In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).
- 12 Kontaktadresse**
AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris) Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz) Richtiplatz 1, Postfach, 8304 Wallisellen.

II Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten

LibertyCard und LibertyCard Plus Karten

A Annullierung vor der Abreise

1 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz beginnt mit Buchung der versicherten Reise und endet mit dem Antritt der versicherten Reise. Als Reiseantritt gilt das Betreten des gebuchten Transportmittels beziehungsweise der Bezug des gebuchten Hotels etc., falls kein Transportmittel gebucht wurde.

2 Versicherungssumme

Die Versicherungssummen sind in der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

3 Versicherungsleistungen

3.1 Annullierungskosten

Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses den Vertrag mit dem Reiseunternehmen annulliert, bezahlt die Allianz Assistance bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme die vertraglich geschuldeten Annullierungskosten. Sind Veranstaltungstickets nicht Bestandteil eines Pauschalarrangements, wird ein Selbstbehalt in Höhe von CHF 50.- pro Ticket in Abzug gebracht. Der versicherten Person in Rechnung gestellte Kosten für vor der erfolgten Annullierung getätigte Umbuchungen von Leistungen werden nur übernommen, wenn die betreffende Umbuchung auf ein gemäss Ziffer II A 4 versichertes Ereignis zurückzuführen ist. Keine Entschädigung wird entrichtet für Kosten, Gebühren oder Guthabenverminderungen in Zusammenhang mit dem Verlust bzw. Verfall von Flugmeilen, Preisgewinnen oder andere Nutzungsrechte (Time-Sharing usw.).

- 3.2 **Verspäteter Reiseantritt**
 Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses die Reise verspätet antritt, übernimmt die Allianz Assistance anstelle der Annullierungskosten (maximal bis zur Höhe der Kosten bei einer Annullierung):
- Die zusätzlichen Reisekosten, die im Zusammenhang mit der verspäteten Abreise entstehen
 - Die Kosten für den nicht benutzten Teil des Aufenthaltes, anteilmässig zum versicherten Arrangementpreis (ohne Transportkosten). Der Anreisetag gilt als benutzter Arrangementstag.
- 3.3 Die Auslagen für unverhältnismässige oder mehrmalige Bearbeitungsgebühren werden nicht zurückerstattet.
- 4 Versicherte Ereignisse**
- 4.1 **Krankheit, Unfall, Tod, Schwangerschaft**
- Schwere Erkrankung, schwerer Unfall, Schwangerschaftskomplikationen oder infolge Todes, sofern das betreffende Ereignis nach dem Zeitpunkt der Buchung eingetreten ist:
 - Der versicherten Person
 - Einer mitreisenden Person, welche die gleiche Reise gebucht hat und diese annulliert
 - Einer der versicherten Person nahe stehende Person, die nicht mitreist
 - Des Stellvertreters am Arbeitsplatz, falls die Anwesenheit der versicherten Person unerlässlich ist
- Haben mehrere versicherte Personen die gleiche Reise gebucht, kann diese von maximal sechs Personen annulliert werden, wenn eine mitreisende versicherte Person aufgrund eines der oben erwähnten Ereignisse die Reise annulliert.
- Die oben erwähnten Ereignisse unterstehen folgenden Einschränkungen:
- Bei psychischen Leiden besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn:
 - Ein Psychiater die Reise- und Arbeitsunfähigkeit belegt und
 - Die Arbeitsunfähigkeit durch Beibringen einer Abwesenheitsbestätigung des Arbeitgebers belegt wird
 - Bei chronischer Erkrankung besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die Reise wegen einer ärztlich attestierten, unerwarteten, akuten Verschlimmerung annulliert werden muss. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Reisebuchung der Gesundheitszustand stabil und die Person reisefähig war
 - Bei Schwangerschaft besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn diese nach der Reisebuchung eingetreten ist und das Datum der Rückreise über der 24. Schwangerschaftswoche liegt oder wenn die Schwangerschaft nach der Reisebuchung eingetreten ist und für den Reiseort eine Impfung vorgeschrieben wird, die ein Risiko für das ungeborene Kind darstellt.
- 4.2 **Beeinträchtigung des Eigentums am Wohnort**
 Wenn das Eigentum der versicherten Person an ihrem ständigen Wohnort infolge Diebstahls, Feuer- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird und deshalb ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist.
- 4.3 **Verspätung und Ausfall des Transportmittels auf der Anreise**
 Wenn der Antritt der gebuchten Reise infolge von Verspätung oder Ausfall des für die Anreise zum im Reisearrangement vorgesehenen Ausgangsort verwendeten öffentlichen Transportmittels verunmöglicht wird.
- 4.4 **Ausfall des Fahrzeuges auf der Anreise**
 Wenn während der direkten Anreise zum im Reisearrangement vorgesehenen Ausgangsort das verwendete Privatfahrzeug oder Taxi durch einen Unfall oder eine Panne fahruntüchtig wird. Schlüssel- und Benzinpannen sind nicht versichert.
- 4.5 **Streiks**
 Wenn Streiks die Durchführung der Reise verunmöglichen.
- 4.6 **Gefahren an der Reisedestination**
 Wenn Krieg, Terroranschläge oder Unruhen aller Art an der Reisedestination das Leben der versicherten Person gefährden und von offizieller schweizerischer Stelle (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten) von der Reisedurchführung abgeraten wird; wenn Naturkatastrophen an der Reisedestination das Leben der versicherten Person gefährden.
- 4.7 **Arbeitslosigkeit / unerwarteter Stellenantritt**
 Wenn die versicherte Person innerhalb der letzten 30 Tage vor Abreise unvorhergesehen eine Stelle antritt bzw. wenn der unvorhergesehene Stellenantritt in den Reisezeitraum fällt respektive wenn die versicherte Person ohne eigenes Verschulden vor Reiseantritt die Kündigung ihres Anstellungsverhältnisses erhält.
- 4.8 **Behördliche Vorladung**
 Wenn die versicherte Person unerwartet eine Vorladung als Zeuge oder als Geschworener vor einem Gericht erhält. Der Gerichtstermin muss in die Reisezeit fallen.
- 4.9 **Diebstahl von Reisepass oder Identitätskarte**
 Wenn der versicherten Person unmittelbar vor der Abreise der Reisepass oder die Identitätskarte gestohlen wird und dadurch der Reiseantritt nicht möglich ist.
 Hinweis: An verschiedenen Flughäfen befinden sich Notpassbüros
- 5 Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 6: Nicht versicherte Ereignisse)**
- 5.1 **Schlechter Heilungsverlauf**
 Wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind. Wenn die Folgen einer/eines im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits geplanten, aber erst danach durchgeführten Operation/medizinischen Eingriffs bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind.
- 5.2 **Nicht unmittelbar zum Zeitpunkt des Eintritts von einem Arzt festgestelltes und belegtes versichertes Ereignis**
 Wenn ein unter Ziffer II A 4.1 aufgeführtes Ereignis nicht zum Zeitpunkt des Eintritts von einem Arzt festgestellt und mittels eines Arztzeugnisses belegt wurde.

- 5.3 **Absage durch das Reiseunternehmen**
Wenn das Reiseunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringen kann, die Reise absagt oder aufgrund der konkreten Umstände absagen müsste und nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist, die nicht erbrachten Leistungen zurückzuerstatten. Zu den konkreten Umständen, unter welchen die Reise abgesagt werden müsste, zählen u.a. die Empfehlungen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, nicht in das betroffene Gebiet zu reisen.
- 5.4 **Behördliche Anordnungen**
Wenn behördliche Anordnungen die planmässige Durchführung der gebuchten Reise verunmöglichen.
- 5.5 Nicht versichert sind Annullierungskosten, sofern die Annullierung den Umständen nach auf eine psychische Reaktion auf eine Gesundheitsgefährdung, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder eine Naturkatastrophe zurückzuführen ist oder aufgrund der Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegseignissen, Terrorakten oder infolge Aviophobie (Flugangst) erfolgt ist.
- 6 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4: Pflichten im Schadenfall)**
Um die Leistungen der Allianz Assistance beanspruchen zu können, muss die anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die gebuchte Reise beim Reiseunternehmen oder Vermieter annullieren und danach den Schadenfall der Allianz Assistance schriftlich melden.
Folgende Unterlagen sind einzureichen:
– Allianz Assistance Schadenformular
– Annullierungskostenrechnung
– Buchungsbestätigung
– Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose, Attest des Arbeitgebers, Polizeirapport usw.).
- B Such- und Bergungskosten**
- 1 Versicherungssumme**
Die Versicherungssumme ist in der Übersicht über die Versicherungsleistungen ersichtlich.
- 2 Versichertes Ereignis und Leistung**
- 2.1 Wenn die versicherte Person im Ausland als vermisst gilt oder aus einer körperlichen Notlage geborgen werden muss, bezahlt die Allianz Assistance die notwendigen Such- und Bergungskosten.
- 2.2 Zur Unterstützung kann die Allianz Assistance-Notrufzentrale rund um die Uhr kontaktiert werden:
Telefon +41 44 283 33 76
Telefax +41 44 283 33 33
- 3 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4: Pflichten im Schadenfall)**
Im Schadenfall sind der Allianz Assistance schriftlich folgende Unterlagen einzureichen:
– Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose)
– Rechnung des Rettungsunternehmens im Original.
- C Gepäckversicherung**
- 1 Versicherte Gegenstände**
Versichert ist das Reisegepäck der versicherten Person, einschliesslich auf der Reise erstandener Andenken, d.h. sämtliche Sachen für den persönlichen Bedarf, die auf Reisen mitgeführt oder einer Transportunternehmung zur Beförderung übergeben werden und deren Eigentümer die versicherte Person ist.
- 2 Geltungsbereich**
Die Versicherung gilt weltweit unter Ausschluss des Wohnortes der versicherten Person.
- 3 Versicherungssummen**
Die Versicherungssummen sind in der Übersicht über die Versicherungsleistungen ersichtlich.
- 4 Versicherte Ereignisse und Leistungen**
- 4.1 Bei:
– Beschädigung und Zerstörung
– Verlust und Beschädigung während der Beförderung durch eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs oder
– verspäteter Ablieferung durch eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs
– werden pro Schadenfall, unter Berücksichtigung der vereinbarten Versicherungssumme, die folgenden Leistungen erbracht:
– Bei einem Totalschaden oder -verlust wird der Zeitwert der versicherten Sache entschädigt
– Bei einem Teilschaden sind die Kosten der Reparatur der beschädigten Sachen durch den Zeitwert begrenzt
– Als Zeitwert gilt der seinerzeitige Anschaffungswert abzüglich einer Wertminderung von 10% im ersten Jahr ab Kaufdatum und jeweils 20% in den Folgejahren, insgesamt jedoch maximal 50%
– Für Filme sowie Daten-, Bild- und Tonträger wird der Materialwert vergütet
– Bei verspäteter Ablieferung durch eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs beträgt die Entschädigung für unbedingt notwendige Anschaffungen und Mietkosten höchstens 10% der vereinbarten Versicherungssumme
– Für Personen- und Fahrzeugausweise sowie für Schlüssel sind die Kosten auf die Ersatzerfertigung begrenzt
– Kratz- und Scheuerschäden an Fahrrädern werden bis höchstens CHF 200.- vergütet
– Für Reiseandenken werden maximal CHF 300.- bezahlt.
- 4.2 Musikinstrumente, Sportgeräte, Fahrräder, Kinderwagen, Schlauch- und Fallboote sind nur während des Transports mit einem Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs versichert.
- 4.3 Für Wertgegenstände wie Pelze, Schmuck, Uhren mit oder aus Edelmetall bzw. überdurchschnittlich teure Uhren, sowie für Foto-, Film-, Video- und Tonausrüstungen, jeweils samt Zubehör, wird gesamthaft max. 50% der vereinbarten Versicherungssumme entschädigt.

4.4 Die versicherte Person hat pro Schadenfall einen Selbstbehalt von CHF 200.- zu tragen.

5 Nicht versicherte Gegenstände

- Motorfahrzeuge, Schiffe, Surfbretter und Luftfahrzeuge jeweils samt Zubehör
- Wertsachen, die von einer besonderen Versicherung gedeckt sind
- Wertpapiere, Urkunden, Geschäftspapiere, Reisetickets und Gutscheine, Bargeld, Kredit- und Kundenkarten sowie Computerhardware (Desktop, Laptop, Beamer, Zubehör, Handheld etc.), mobile Telefongeräte, Navigationsgeräte, sowie Software aller Art
- Wertgegenstände, die in einem Fahrzeug (verschlossen oder unverschlossen) zurückgelassen werden
- Sachen, die auf einem Fahrzeug oder die nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) in oder auf einem Fahrzeug, in welchem der Versicherungsnehmer nicht übernachtet, zurückgelassen werden
- Edelmetalle, lose Edelsteine / Perlen, Briefmarken, Handelswaren, Warenmuster, Sachen mit Kunst- oder Sammlerwert und Berufswerkzeuge
- Film-, Foto- und Videoausrüstungen, Schmuck und Pelze, solange sie sich während des Transports durch ein öffentliches Verkehrsmittel im Verantwortungsbereich der Transportunternehmung befinden
- Brillen, Hörgeräte und Hörgeräte-Zubehör
- Verlust und Zerstörung von Geldwerten.

6 Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 6: Nicht versicherte Ereignisse)

Nicht versichert sind Schäden, die zurückzuführen sind auf:

- Ausserachtlassung der allgemein gebotenen Sorgfaltspflicht durch die versicherte Person
- Verlegen, Verlieren und Liegenlassen
- Das Zurücklassen oder Abstellen von Sachen, auch für kurze Zeit, an einem jedermann zugänglichen Ort ausserhalb des direkten persönlichen Einflussbereichs der versicherten Person
- Nicht dem Wert der Sache angemessene Art der Verwahrung von Wertgegenständen (vergleiche: Verhaltenspflichten auf Reisen)
- Das Herausfallen von Perlen und Edelsteinen aus ihrer Fassung
- Temperatur- und Witterungseinflüsse sowie Gebrauchsabnutzung
- Unruhen, Plünderungen, Behördenanordnungen und Streiks oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar dadurch verursacht werden.

7 Verhaltenspflichten auf der Reise

Wertgegenstände wie Pelze, Schmuck, Uhren mit oder aus Edelmetall, Edelsteine oder Perlen, Laptops sowie Foto-, Film-, Video- und Tonausrüstungen jeweils samt Zubehör müssen, wenn sie nicht getragen oder verwendet werden, in einem verschlossenen, nicht jedermann zugänglichen Raum und dort unter separatem Verschluss (Koffer, Schrank, Safe) aufbewahrt werden. Die Art der Verwahrung muss in jedem Fall dem Wert der Sache angemessen sein.

8 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4: Pflichten im Schadenfall)

8.1 Ursache, Umstände und Ausmass des Ereignisses sind von der versicherten Person unverzüglich und im Detail bestätigen zu lassen:

- Bei Beschädigung durch die Transportunternehmung, den verantwortlichen Dritten oder die Reise- bzw. Hotelleistung
- Bei Verlust oder verspäteter Ablieferung durch die zuständige Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs.

8.2 Wird der Verlust oder die Beschädigung während der Beförderung durch eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs erst nach der Auslieferung zu Hause entdeckt, muss der Tatbestand innerhalb von zwei Arbeitstagen der zuständigen Transportunternehmung schriftlich angezeigt und von dieser bestätigt werden.

8.3 Die Höhe des Schadens ist mit Originalquittungen nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, kann die Allianz Assistance ihre Leistungen kürzen oder ablehnen.

8.4 Das versicherte Ereignis ist der Allianz Assistance unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Forderung ist zu begründen und zu belegen.

8.5 Beschädigte Sachen sind bis zur definitiven Erledigung des Schadenfalles der Allianz Assistance zur Verfügung zu halten und auf ihr Verlangen auf eigene Kosten zur Begutachtung einzusenden.

8.6 Um die Leistungen der Allianz Assistance beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall der Allianz Assistance schriftlich melden. Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Allianz Assistance Schadenformular
- Ursprüngliche Buchungsbestätigung (Flugticket/ Bahn билет)
- Schadenbestätigung des Transportunternehmens (z. B. PIR)
- Bestätigung des Transportunternehmens über den definitiven Verlust des Gepäcks und Entschädigungsbrief
- Original- Kaufquittung, bei Fehlen den Garantieschein, bei Beschädigung die Reparurrechnung oder den Kostenvoranschlag.

D Rechtsschutz

1 Versicherte Personen

Versicherungsschutz gilt für alle Inhaber einer gültigen LibertyCard oder einer LibertyCard Plus Karte. Mitversichert sind alle Personen, die mit ihnen dauernd im selben Haushalt wohnen.

2 Versicherte Eigenschaften

Die versicherten Personen sind im Zusammenhang mit einer privaten Reise (mindestens 1 Übernachtung, maximale Reisedauer 90 Tage) versichert.

3 Versicherte Rechtsfragen / Streitigkeiten / Verfahren

3.1 Straf- und Verwaltungsrecht: Verteidigung im Straf-/Verwaltungsverfahren wegen Fahrlässigkeitsdelikten. Bei Vorwurf von Vorsatzdelikten: Nachträglicher Kostenersatz bei Notstandsdelikt, Notwehredelikt, Verfahrenseinstellung und Freispruch.

3.2 Schadenersatz und Genugtuung: Einforderung von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen als Geschädigter, Strafanzeige und Opferhilfe in diesem Zusammenhang.

3.3 Streitigkeiten mit privaten oder öffentlichen Versicherungen, die den Versicherten decken.

- 3.4 Vertragliche Streitigkeiten aus folgenden, für die Reise oder auf der Reise geschlossenen Verträgen:
- Miete oder Leihe eines für den Strassenverkehr zugelassenen Fahrzeuges bis 3.5t
 - Reparatur oder Transport eines solchen Fahrzeuges
 - Reise- und Beherbergungsvertrag
 - Vorübergehende Miete einer Ferienwohnung
 - Personen- oder Gepäcktransport.

4 Versicherte Leistungen

- 4.1 Rechtsleistungen der Anwälte und Juristen der Dextra Rechtsschutz-AG.
- 4.2 Geldleistungen bis zu den in der Übersicht aufgeführten Deckungssummen für:
- Anwalts honorare zu den ortsüblichen Tarifen unter Ausschluss von Erfolgshonoraren
 - Notwendige Kosten von Expertisen und Analysen
 - Gerichts-, Schiedsgerichts- und Mediationskosten
 - Notwendige Reisekosten bei Vorladungen ausserhalb des Wohnsitzkantons
 - Ausgewiesener Verdienstausfall bei Vorladungen
 - Parteientschädigungen an die Gegenpartei
 - Strafkautionen (nur vorschussweise zur Vermeidung einer Untersuchungshaft)
Davon abgezogen werden die dem Versicherten auf dem Prozessweg oder vergleichsweise zugesprochenen Interventionskosten.
- 4.3 Für Streitigkeiten und Verfahren mit Gerichtsstand oder anwendbarem Recht ausserhalb Europa (Weltdeckung) ist die Deckungssumme auf einen Gegenwert von CHF 50'000.- begrenzt.
- 4.4 Für mehrere Rechtsfälle aufgrund desselben Sachverhalts und für alle Schadenfälle einer Police in einem Versicherungsjahr zusammen steht die maximale Deckungssumme nur einmal zur Verfügung.
- 4.5 Schadenauskauf: Die Dextra Rechtsschutz-AG kann sich durch den Ersatz des materiellen Streitnutzens von ihrer Leistungspflicht befreien.

5 Nicht versicherte Fälle und Leistungen (vorbehalten bleibt die Rechtsauskunft, -beratung, -unterstützung)

- 5.1 Fälle als nicht berechtigter Lenker / Pilot / Benutzer eines Fahrzeuges, Flugzeuges, Schiffes.
- 5.2 Geltendmachung von Forderungen, die an den Versicherten abgetreten worden sind.
- 5.3 Streitigkeiten infolge von kriegerischen, terroristischen Ereignissen, Streik, Kernspaltung/ -fusion.
- 5.4 Streitigkeiten zwischen Personen, die durch dieselbe Police versichert sind. In diesen Fällen ist nur der Karteninhaber selbst versichert.
- 5.5 Streitigkeiten mit der Dextra Rechtsschutz-AG, ihren Mitarbeitern oder ihren Beauftragten.

6 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich – Vertragsdauer, Vertragsanpassung und Prämienverfall

- 6.1 Die Versicherung gilt weltweit mit folgenden Einschränkungen:
- Verfahren vor Gerichten und Behörden sind nur in Ländern versichert, für die der im Zeitpunkt der Schadenmeldung aktuelle Index für Judicial Independence gemäss Transparency International <http://www.transparency.org/country> mindestens 3.0 von 7 beträgt
 - Verfahren vor Schiedsgerichten ausserhalb der Schweiz oder vor internationalen Schiedsgerichten sind nicht versichert
 - Mediation ist ausschliesslich in der Schweiz versichert.
- 6.2 Die Dextra Rechtsschutz-AG gewährt keinen Rechtsschutz, wenn der Bedarf nach Rechtshilfe vor dem Karteneinsatz aufgetreten ist oder damals schon vorhersehbar war.

7 Abwicklung eines Schadenfalles – freie Anwaltswahl – Meinungsverschiedenheiten

- 7.1 Die Anmeldung des Bedarfs nach Rechtshilfe erfolgt so rasch wie möglich online, per E-Mail, Post oder Telefon bei der Dextra Rechtsschutz-AG. Alle Unterlagen, die den Rechtsfall betreffen, sind der Dextra Rechtsschutz-AG, Buckhauserstrasse 1, 8048 Zürich zu übermitteln. Kontakt: Tel. +41 44 296 60 60, info@dextra.ch, www.dextra.ch.
- 7.2 Sofern keine unmittelbare Gefahr im Verzug ist, darf die versicherte Person selbst keinen Rechtsvertreter beauftragen, kein Verfahren einleiten, keinen Vergleich abschliessen und kein Rechtsmittel ergreifen, ansonsten muss sie die dadurch entstandenen Mehrkosten selber tragen.
- 7.3 Die Dextra Rechtsschutz-AG berät die versicherte Person und leitet im Einvernehmen mit ihr die geeigneten Massnahmen ein. Sofern damit keine Mehrkosten verursacht werden, kann die versicherte Person der Dextra Rechtsschutz-AG jederzeit ihre eigene Vertretung vorschlagen. Der Rechtsvertreter ist vom Berufsgeheimnis zu entbinden.
- 7.4 Die versicherte Person hat in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder im Falle eines Interessenkonflikts den gesetzlichen Anspruch, ihre rechtliche Vertretung frei zu wählen. Lehnt die Dextra Rechtsschutz-AG die gewählte Vertretung ab, kann die versicherte Person drei Vorschläge für eine andere Vertretung nennen, von welchen die Dextra Rechtsschutz-AG einen annehmen muss. Sie kann auch eine von der Dextra Rechtsschutz-AG empfohlene Vertretung wählen.
- 7.5 Berät und unterstützt die Dextra Rechtsschutz-AG den Versicherten vorbehaltlos, ist dies nicht als Deckungszusage zu verstehen.
- 7.6 Die Dextra Rechtsschutz-AG lehnt jede Haftung für Beratungen, für die keine Rechtspflicht besteht, soweit gesetzlich zulässig ab.
- 7.7 Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der versicherten Personen und der Dextra Rechtsschutz-AG hinsichtlich der zu ergreifenden Massnahmen, insbesondere, wenn die Dextra Rechtsschutz-AG die Intervention für aussichtslos hält, kann die versicherte Person innerhalb einer Frist von 14 Tagen seit Erhalt des begründeten Schreibens der Dextra Rechtsschutz-AG die Beurteilung der Angelegenheit durch einen Schiedsrichter verlangen, der im Anschluss daran gemeinsam bestimmt wird und in keinem Vertrauensverhältnis zu einer der Parteien stehen darf.

E Veloversicherung Kasko

1 Versicherungssumme und Geltungsbereich

- 1.1 Die Versicherungssumme ist in der Übersicht der Versicherungsleistungen und/oder der Versicherungspolice aufgeführt.
- 1.2 Im Schadenfall wird ein Selbstbehalt in Höhe von 10% des Anschaffungswertes des versicherten Velos, mindestens aber CHF 200.- in Abzug gebracht.
- 1.3 Die Versicherung gilt in allen europäischen Ländern bis zum Ural sowie auf dazugehörigen Mittelmeerinseln.

2 Versichertes Velo, versichertes Ereignis und Versicherungsleistung

- 2.1 Versichert ist das sich im Eigentum der versicherten Person befindliche und von dieser benutzte Velo.
- 2.2 Im Falle eines Unfalls oder eines Sturzes der versicherten Person während der Benützung des gemäss Ziffer II E 2.1 versicherten Velos übernimmt die Allianz Assistance allfällige Reparatur- oder Ersatzkosten für das versicherte Velo maximal bis zur Höhe dessen Zeitwertes. Als Zeitwert gilt der seinerzeitige Anschaffungswert abzüglich einer jährlichen linearen Abschreibung von 10%, beginnend ein Jahr nach dem Kauf (Amortisation).
- 2.3 Im Rahmen der Reparaturkosten gemäss Ziffer II E 2.2 übernimmt Allianz Assistance Kosten für Arbeitsaufwand bis maximal CHF 200.-.
- 2.4 Eine finanzielle Abfindung anstelle der Übernahme der Reparatur- oder Ersatzkosten ist ausgeschlossen.

3 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 6: Nicht versicherte Ereignisse)

Nicht versichert sind Ereignisse, welche wie folgt herbeigeführt wurden:

- Durch den nicht strassentauglichen Zustand des Velos
- Durch die unberechtigte Benützung des Velos bzw. wenn es sich beim Lenker des Velos nicht um die versicherte Person handelt
- Vandalismus oder Veruntreuung (betrifft nur den Schaden am versicherten Velo)
- Schäden an den Zubehörteilen des versicherten Velos und Schäden am versicherten Velo, welche durch Zubehörteile verursacht wurden
- Kratz- und Scheuerschäden bzw. kosmetische Schäden, welche die Fahrtüchtigkeit des Velos nicht beeinträchtigen.

4 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4: Pflichten im Schadenfall)

Um die Leistungen der Allianz Assistance beanspruchen zu können, muss die versicherte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses die entstandenen Schäden am versicherten Velo fotografisch dokumentieren und den Schadenfall unverzüglich der Allianz Assistance schriftlich melden. Die fotografischen Nachweise der entstandenen Beschädigungen sind der Allianz Assistance zu übermitteln. Zudem sind folgende Dokumente der Allianz Assistance einzureichen:

- Rahmennummer des Velos
- Kaufquittung/-bestätigung des Velos
- Schadenformular (online)
- Quittungen/Rechnungen über die versicherten Kosten im Original.

Nur LibertyCard Plus Karten

F Annullierung während der Reise (Reiseabbruch)

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssummen sind in der Übersicht über die Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Um die Leistungen der Allianz Assistance beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die Allianz Assistance informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistenzmassnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einholen. Die Allianz Assistance-Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet):

Telefon +41 44 283 33 76

Telefax +41 44 283 33 33

- 2.1 Rückreise wegen Reiseabbruchs eines Mitreisenden oder eines Familienmitglieds
Wenn eine mitreisende, nahe stehende Person oder ein mitreisendes Familienmitglied an deren Wohnort repatriert wird oder die Reise aus einem anderen versicherten Grund abbrechen muss und die versicherte Person die Reise allein fortsetzen müsste, organisiert und bezahlt die Allianz Assistance die Zusatzkosten für die Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) der versicherten Person beziehungsweise des versicherten Familienmitglieds.
- 2.2 Vorzeitige Rückreise wegen Erkrankung, Unfall oder Tod einer nicht mitreisenden nahestehenden Person oder des Stellvertreters am Arbeitsplatz
Wenn eine nicht mitreisenden nahestehende Person bzw. der Stellvertreter am Arbeitsplatz schwer erkrankt, schwer verletzt wird oder stirbt, organisiert und bezahlt die Allianz Assistance die Zusatzkosten der Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) der versicherten Person an deren ständigen Wohnort.
- 2.3 Vorzeitige Rückkehr aus anderen wichtigen Gründen
Wenn das Eigentum einer versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Diebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird, organisiert und bezahlt die Allianz Assistance die Zusatzkosten der Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) der versicherten Person an ihren Wohnort.
- 2.4 Temporäre Rückkehr
Die Allianz Assistance organisiert und bezahlt aus den gleichen Gründen wie unter den Ziffern II F 2.2 und II F 2.3 auch die temporäre Rückkehr (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) für eine versicherte Person an den Wohnort (Hin- und Rückreise). Die Auslagen für den nicht benützten Teil der Reise werden nicht zurückerstattet.
- 2.5 Rückreise wegen Unruhen, Terroranschlägen, Naturkatastrophen oder Streik
Wenn Unruhen, Terroranschläge, Naturkatastrophen oder Streik an der Reisedestination nachweisbar die Fortsetzung der Reise verunmöglichen oder Leben und Eigentum der versicherten Person konkret gefährden, organisiert und bezahlt die Allianz Assistance die Zusatzkosten der Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) der versicherten Person.

- 2.6 Rückreise wegen Ausfalls des Transportmittels
Wenn das für die Reise gebuchte oder benützte öffentliche Transportmittel aufgrund einer Panne oder eines Unfalls ausfällt und deshalb die programmgemässe Fortsetzung der Reise nicht gewährleistet ist, organisiert und bezahlt die Allianz Assistance die Extra-Rückreise oder die verspätete Weiterreise der versicherten Person. Verspätungen oder Umwege der gebuchten oder benützten öffentlichen Transportmittel gelten nicht als Ausfall. Kein Anspruch besteht bei Pannen oder Unfällen von privaten Fahrzeugen, die für die Durchführung der Reise selbst gesteuert oder als Insasse benützt werden.
- 2.7 Rückerstattung von Reisekosten
2.7.1 Rückerstattung der Auslagen für den nicht benützten Teil der Reise
Wenn eine versicherte Person die Reise wegen eines versicherten Ereignisses vorzeitig abbrechen muss, werden ihr durch die Allianz Assistance die Kosten für den nicht benützten Teil der Reise anteilmässig zum Preis des versicherten Arrangements zurückerstattet. Die Entschädigung ist auf den Betrag der versicherten Annullierungskosten begrenzt. Keine Rückerstattung erfolgt für die Kosten der ursprünglich gebuchten Heimreise. Eine Leistung entfällt, wenn aufgrund einer Zusatzversicherung Anspruch auf die Wiederholungsreise besteht.
- 2.7.2 Unvorhergesehene Auslagen bei Repatriierung, Extra-Rückreise, Reiseunterbruch oder verspäteter Rückreise
Fallen im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis unvorhergesehene Auslagen (Taxi, Telefonkosten usw.) an, übernimmt die Allianz Assistance diese Mehrkosten bis CHF 750.- pro Person, bei einer zusätzlichen Begrenzung der Entschädigung für Telefonkosten auf maximal CHF 150.- innerhalb dieser Limite.
- 3 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 6: Nicht versicherte Ereignisse)**
- 3.1 Fehlende Zustimmung seitens der Allianz Assistance-Notrufzentrale
Wenn die Allianz Assistance-Notrufzentrale zu den Leistungen nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat.
- 3.2 Abbruch durch das Reiseunternehmen
Wenn das Reiseunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringt, die Reise abbricht oder aufgrund der konkreten Umstände absagen respektive abbrechen müsste und nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist, die nicht erbrachten Leistungen zurückzuerstatten und/oder die Rückreisekosten zu übernehmen. Zu den konkreten Umständen, unter welchen die Reise abgesagt oder abgebrochen werden müsste, zählen u.a. die Empfehlungen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten nicht in das betroffene Gebiet zu reisen.
- 3.3 Die Kosten für ambulante oder stationäre Behandlungen sind durch die Allianz Assistance nicht gedeckt.
- 3.4 Kosten für Verpflegung, Arbeitsausfall und sonstige Vermögensschäden.
- 4 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4: Pflichten im Schadenfall)**
Um die Leistungen der Allianz Assistance beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die Allianz Assistance-Notrufzentrale informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einholen (vgl. Ziffer II F 2):
Telefon +41 44 283 33 76
Telefax +41 44 283 33 33
- G Assistance**
- 1 Versicherungssumme**
Die Versicherungssummen sind in der Übersicht über die Versicherungsleistungen ersichtlich.
- 2 Versicherte Ereignisse und Leistungen**
Um die Leistungen der Allianz Assistance beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die Allianz Assistance-Notrufzentrale informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einholen. Die Allianz Assistance-Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet):
Telefon +41 44 283 33 76
Telefax +41 44 283 33 33
Bei den medizinischen Leistungen entscheiden alleine die Ärzte der Allianz Assistance über die Art und den Zeitpunkt der Massnahme.
- 2.1 Assistance-Leistungen
2.1.1 Überführung ins nächstgelegene geeignete Krankenhaus
Wenn die versicherte Person während der Reise schwer erkrankt oder schwer verletzt wird oder wenn eine ärztlich attestierte, unerwartete Verschlimmerung eines chronischen Leidens eintritt, organisiert und bezahlt die Allianz Assistance aufgrund eines entsprechenden medizinischen Befunds die Überführung in das nächstgelegene, für die Behandlung geeignete Krankenhaus.
- 2.1.2 Medizinisch betreute Repatriierung in ein Krankenhaus am Wohnort
Falls medizinisch erforderlich, organisiert und bezahlt die Allianz Assistance unter den gleichen Voraussetzungen wie unter Ziffer II G 2.1.1 eine medizinisch betreute Repatriierung in ein für die Behandlung geeignetes Krankenhaus am Wohnort der versicherten Person.
- 2.1.3 Repatriierung an den Wohnort ohne medizinische Begleitung.
Die Allianz Assistance organisiert und bezahlt, gestützt auf einen entsprechenden medizinischen Befund und bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Ziffer II G 2.1.1, die Repatriierung ohne Begleitung durch medizinisches Pflegepersonal an den Wohnort der versicherten Person.
- 2.1.4 Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder
Müssen beide Elternteile oder der einzige an einer Reise teilnehmende Elternteil an deren Wohnort repatriert werden, organisiert die Allianz Assistance zusätzlich die Betreuung der minderjährigen Kinder, welche die Reise allein fortsetzen oder zurückkehren müssten, und bezahlt die Kosten für den Hin- und Rückweg einer Betreuungsperson (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse).
- 2.1.5 Heimschaffung im Todesfall
Wenn eine versicherte Person stirbt, übernimmt die Allianz Assistance die Kosten der Kremation ausserhalb des Wohnstaates oder die Mehrkosten zur Erfüllung des internationalen Abkommens über Leichenbeförderungen (Mindestvorschriften wie Zinksarg oder -auskleidung) sowie die Rückschaffung des Sarges oder der Urne an den letzten Wohnort der versicherten Person. Die Entsorgung des Zinksarges ist ebenfalls gedeckt.

- 2.1.6 Bei Diebstahl von persönlichen Dokumenten (Pass, Identitätskarte, Fahrausweisen und Beherbergungsvoucher), die eine Fortsetzung der Reise oder die Rückreise in die Schweiz vorübergehend verunmöglichen, übernimmt die Allianz Assistance bei unverzüglicher Information der zuständigen Polizeibehörde die Mehrkosten des Aufenthalts (Hotel, Transportkosten vor Ort, Rückreisemehrkosten) bis maximal CHF 2'000.- pro Ereignis.
- 2.2 Besuchsreise
Wenn die versicherte Person im Ausland mehr als 7 Tage hospitalisiert werden muss, organisiert und bezahlt die Allianz Assistance eine Besuchsreise für höchstens zwei nahestehende Personen an das Krankbett (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse, Mittelklassehotel) bis maximal CHF 5'000.-.
- 2.3 Allianz Assistance-Service-Dienstleistungen
Kostenvorschuss bei Krankenhausaufenthalt
Wenn die versicherte Person ausserhalb ihres Wohnstaates hospitalisiert werden oder sich einer ärztlichen Behandlung im Krankenhaus unterziehen muss, leistet die Allianz Assistance, falls notwendig, einen Vorschuss bis CHF 5'000.- an die Krankenhauskosten. Die versicherte Person verpflichtet sich der Allianz Assistance den gesamten Kostenvorschuss inklusive allfälliger Überweisungsgebühren innert 30 Tagen nach Entlassung aus dem Krankenhaus, spätestens jedoch nach Beendigung der Reise, der Allianz Assistance zurückzuzahlen.
Um einen Vorschuss zu erlangen, muss die versicherte Person der Allianz Assistance den zugehörigen Arztbericht vorlegen.
- 2.4 Rückerstattung von Reisekosten
2.4.1 Rückerstattung der Auslagen für den nicht benützten Teil der Reise
Wenn eine versicherte Person die Reise wegen eines versicherten Ereignisses vorzeitig abbrechen muss, werden ihr durch die Allianz Assistance die Kosten für den nicht benützten Teil der Reise anteilmässig zum Preis des versicherten Arrangements zurückerstattet. Die Entschädigung ist auf den Betrag der versicherten Annullierungskosten begrenzt. Keine Rückerstattung erfolgt für die Kosten der ursprünglich gebuchten Heimreise. Eine Leistung entfällt, wenn aufgrund einer Zusatzversicherung Anspruch auf die Wiederholungsreise besteht.
- 2.4.2 Unvorhergesehene Auslagen bei Repatriierung, Extra-Rückreise, Reiseunterbruch oder verspäteter Rückreise
Fallen im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis unvorhergesehene Auslagen (Taxi, Telefonkosten usw.) an, übernimmt die Allianz Assistance diese Mehrkosten bis CHF 750.- pro Person, bei einer zusätzlichen Begrenzung der Entschädigung für Telefonkosten auf maximal CHF 150.- innerhalb dieser Limite.
- 3 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 6: Nicht versicherte Ereignisse)**
- 3.1 Fehlende Zustimmung seitens der Allianz Assistance-Notrufzentrale
Wenn die Allianz Assistance-Notrufzentrale zu den Leistungen nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat.
- 3.2 Abbruch durch das Reiseunternehmen
Wenn das Reiseunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringt, die Reise abbricht oder aufgrund der konkreten Umstände absagen respektive abbrechen müsste und nach den gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist, die nicht erbrachten Leistungen zurückzuerstatten und/oder die Rückreisekosten zu übernehmen. Zu den konkreten Umständen, unter welchen die Reise abgesagt oder abgebrochen werden müsste, zählen u.a. die Empfehlungen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten nicht in das betroffene Gebiet zu reisen.
- 3.3 Die Kosten für ambulante oder stationäre Behandlungen sind durch die Allianz Assistance nicht gedeckt.
- 3.4 Kosten für Verpflegung, Arbeitsausfall und sonstige Vermögensschäden.
- 4 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4: Pflichten im Schadenfall)**
- 4.1 Um die Leistungen der Allianz Assistance beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die Allianz Assistance-Notrufzentrale informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einholen (vgl. Ziffer II G 2):
Telefon +41 44 283 33 76
Telefax +41 44 283 33 33
- 4.2 Im Schadenfall sind der Allianz Assistance schriftlich folgende Unterlagen nachzureichen:
– Allianz Assistance-Schadenformular
– Ursprüngliche Buchungsbestätigung
– Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose)
– Quittungen für unvorhergesehene Auslagen/Mehrkosten im Original.
- H Reisekomfort (Reiseverspätung)**
- 1 Versicherungssummen**
Die Versicherungssummen sind in der Übersicht über die Versicherungsleistungen ersichtlich.
- 2 Versichertes Ereignis und Leistung**
Wird eine von der versicherten Person gebuchte Reise kurz vor Abfahrt annulliert oder kommt es zu einer Abgangsverspätung von mindestens 3 Stunden, übernimmt die Allianz Assistance die zusätzlichen Kosten (Hotelkosten, Umbuchungskosten, Telefongebühren) der versicherten Person zur Fortsetzung der Reise. Bei Verspätung der Auslieferung des Gepäcks um mehr als 12 Stunden entschädigt die Allianz Assistance innerhalb der oben erwähnten Versicherungssumme auch Kosten für Anschaffung für notwendige Kleidung und Hygieneartikel.
- 3 Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 6: Nicht versicherte Ereignisse)**
- 3.1 Wenn die Reiseverspätung auf das Verhalten der versicherten Person zurück zu führen ist.
- 3.2 Reiseannullierungen und Reiseverspätungen die auf meteorologische oder sonstige naturbedingte Ereignisse zurück zu führen sind.
- 3.3 Wenn das Transportunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringt, die Reise abbricht oder aufgrund der konkreten Umstände absagen respektive abbrechen müsste und nach den gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist, die nicht erbrachten Leistungen zurückzuerstatten und/oder die Rückreisekosten zu übernehmen.

4 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4: Pflichten im Schadenfall)

Um die Leistungen der Allianz Assistance beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall der Allianz Assistance schriftlich melden. Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Ursprüngliche Buchungsbestätigung
- Verspätungsnachweis/Annullierungsbestätigung des Transportunternehmens inkl. Angabe des Grundes der Annullierung bzw. der Verspätung sowie der Dauer dieser
- Quittungen für Mehrkosten im Original.

I Private Medical

1 Versicherte Personen

Die gemäss Ziffer I 1 versicherten Personen, sofern sie das 80. Altersjahr nicht überschritten haben.

2 Versicherungssummen

Die Versicherungssummen sind in der Übersicht über die Versicherungsleistungen ersichtlich.

3 Geltungsbereich

3.1 Die Versicherung gilt für Reisen auf der ganzen Welt, mit Ausnahme der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein und des Staates, in dem die versicherte Person ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat, falls davon abweichend.

3.2 Die Kosten für Arzt- und Krankenhausbehandlungen werden im Ausland bis zu 90 Tage über die vereinbarte Versicherungsdauer hinaus erbracht, sofern die Krankheit oder der Unfall während der versicherten Zeit eingetreten ist.

4 Versicherungsleistungen

Die Allianz Assistance erbringt die Leistungen als Nachgangsversicherung zu den gesetzlichen Sozialversicherungen der Schweiz (Krankenpflegeversicherung, Unfallversicherung etc.) und zu eventuellen Zusatzversicherungen für notfallmässige Krankenhausaufenthalte und notfallmässige ambulante Behandlungskosten, welche diese nicht voll decken.

4.1 Bei einem Unfall oder einer Krankheit übernimmt die Allianz Assistance die notfallmässigen Kosten für die nachfolgend aufgeführten medizinischen Leistungen im jeweiligen Aufenthaltsland, sofern die notfallmässige medizinische Intervention von einem patentierten Arzt oder Zahnarzt bzw. von einer Person mit entsprechender Betriebsbewilligung angeordnet wird:

- Heilmassnahmen inklusive Medikamenten
- Krankenhausaufenthalt
- Behandlung durch staatlich zugelassene Chiropraktiker
- Miete medizinischer Hilfsmittel
- Bei Unfall erstmalige Anschaffung von Prothesen, Brillen, Hörapparaten etc.
- Reparatur oder Ersatz von medizinischen Hilfsmitteln, wenn diese durch einen Unfall, der eine ärztliche Behandlung erfordert, beschädigt wurden
- Transport in das für die Behandlung geeignete, nächstgelegene Krankenhaus
- Zahnbehandlungen infolge eines Unfalls bis maximal CHF 1'000.-.

4.2 Vorausgesetzt die Ärzte der Allianz Assistance-Notrufzentrale haben vorgängig ihre ausdrückliche Zustimmung erteilt, übernimmt die Allianz Assistance die notfallmässigen Behandlungskosten auch bei stationärem Aufenthalt in der Privatabteilung. Die Zustimmung zur Behandlung in der Privatabteilung muss in jedem Fall bei der Allianz Assistance-Notrufzentrale telefonisch angefordert werden (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet):

Telefon +41 44 283 33 76

Telefax +41 44 283 33 33

4.3 Leistungsbegrenzung und Leistungsausschluss

4.3.1 Besteht keine Schweizer Krankenkassen- und/oder Unfallversicherungsdeckung, vergütet die Allianz Assistance bis zur Höhe der Versicherungssumme von den belegten Gesamtkosten von Krankenhaus und ambulanter Behandlung 50% der Differenz zwischen den belegten Gesamtkosten von Krankenhaus und ambulanter Behandlung und der Kostenübernahme durch den obligatorischen Teil einer Schweizer Krankenkasse oder Unfallversicherung (jedoch max. in Höhe der Versicherungssumme). Leistungen werden nur erbracht, sofern die Kosten durch Krankheit und Unfall entstanden sind. Weitergehende Leistungen werden in diesem Fall nicht erbracht.

4.3.2 Die Allianz Assistance übernimmt bei einem Unfall oder einer Krankheit die notfallmässigen Behandlungskosten in der Privatabteilung ausschliesslich nur bis zu dem Zeitpunkt ab dem, nach alleiniger Einschätzung der Ärzte der Allianz Assistance-Notrufzentrale, die Repatriierung bzw. Rückreise der versicherten Person möglich ist.

4.3.3 Ohne vorgängige ausdrückliche Zustimmung der Ärzte der Allianz Assistance-Notrufzentrale besteht kein Leistungsanspruch auf Übernahme bzw. Rückerstattung der Behandlungskosten in der Privatabteilung.

4.3.4 Die Zustimmung zur Behandlung in der Privatabteilung gemäss Ziffer II I 4.2 erteilen bzw. verweigern die Ärzte der Allianz Assistance-Notrufzentrale nach eigenem Ermessen, unter Einbezug der lokalen medizinischen Bedingungen des jeweiligen Aufenthaltslandes und nach Abwägung der medizinischen Notwendigkeit bzw. Zumutbarkeit der durchzuführenden Behandlung. Lässt sich die versicherte Person trotz fehlender Zustimmung der Ärzte der Allianz Assistance-Notrufzentrale bzw. deren ausdrücklichen Zuweisung in eine Allgemeinabteilung dennoch in einer Privatabteilung behandeln, geschieht dies unter alleiniger Verantwortung und auf Kosten der versicherten Person.

5 Versicherte Ereignisse

Unfälle und Krankheiten, für die eine notfallmässige medizinische Intervention angebracht ist.

6 Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 6: Nicht versicherte Ereignisse)

6.1 Unfälle und Krankheiten, die bei Versicherungsbeginn bereits bestanden haben, sowie deren Folgen, Komplikationen, Verschlimmerung oder Rückfall, insbesondere auch chronische und sich wiederholende Krankheiten, und zwar unabhängig davon, ob sie der versicherten Person bei Versicherungsbeginn bereits bekannt waren.

6.2 Abklärungen und Behandlungen von Zahn- und Kiefererkrankungen.

- 6.3 Abklärungen und Behandlungen von Ermüdungs- und Erschöpfungszuständen sowie von nervösen oder psychischen Erkrankungen.
- 6.4 Abklärungen und Behandlungen von Krebserkrankungen inklusive Kontrolluntersuchungen.
- 6.5 Gynäkologische, pädiatrische oder allgemeine Kontrolluntersuchungen (Check-up).
- 6.6 Prophylaktische Medikamente, Schlaftabletten, Beruhigungsmittel, Vitamine, homöopathische Mittel, Impfungen, Reiseapotheeken, Amphetamine, Hormone und cholesterinsenkende Medikamente.
- 6.7 Schwangerschaft, Abtreibung und Geburt sowie allfällige Komplikationen und die Folgen von empfängnisverhütenden oder abtreibenden Massnahmen.
- 6.8 Unfälle beim Lenken eines Motorfahrzeugs, für das die versicherte Person die gesetzlichen Zulassungsvorschriften nicht erfüllt.
- 6.9 Unfälle während der Ausübung einer handwerklichen Berufstätigkeit.
- 6.10 Unfälle beim Fallschirmspringen sowie beim Pilotieren von Flugzeugen und Fluggeräten.
- 6.11 Massage- und Wellnessbehandlungen sowie Schönheitsoperationen.
- 6.12 Unfälle im Militärdienst.
- 6.13 Selbstbehaltskosten respektive Franchisen der gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenpflegeversicherung, Unfallversicherung etc.) und eventueller Zusatzversicherungen werden nicht übernommen.

7 Kostengutsprache

- 7.1 Die Allianz Assistance erteilt Kostengutsprachen im Rahmen dieser Versicherung sowie im Nachgang zu den gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenpflegeversicherung, Unfallversicherung etc. und analoge Versicherungen des Landes, in dem die versicherte Person ihren Hauptwohnsitz oder ihre Hauptkrankenversicherung hat) und zu eventuellen Zusatzversicherungen für alle stationären Aufenthalte im Krankenhaus. Die versicherte Person bleibt Schuldnerin gegenüber den Leistungserbringern (Arzt etc.) für alle ambulanten Behandlungen vor Ort.
- 7.2 Die Kostengutsprache muss in jedem Fall bei der Allianz Assistance-Notrufzentrale telefonisch angefordert werden (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet):
Telefon +41 44 283 33 76
Telefax +41 44 283 33 33

8 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4: Pflichten im Schadenfall)

- 8.1 Um die Leistungen der Allianz Assistance beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall der Allianz Assistance schriftlich melden. Folgende Unterlagen sind einzureichen:
 - Buchungsbestätigung
 - Abrechnung/Entscheid der gesetzlichen Sozialversicherungen der Schweiz (Krankenpflegeversicherung, Unfallversicherung) und der eventuellen Zusatzversicherung
 - Arztbericht/detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose
 - Rechnung(en) über Arzt- und/oder Krankenhauskosten sowie Arzneikosten (inkl. dazugehörige Rezepte) im Original.
- 8.2 Die versicherte Person muss sich auf Verlangen der Allianz Assistance jederzeit einer ärztlichen Untersuchung durch den Gesellschaftsarzt unterziehen.

J CDW Selbstbehalts-Ausschluss-Versicherung (inkl. Mobility Fahrzeuge)

1 Versichertes Fahrzeug

Die Versicherung erstreckt sich auf das von der versicherten Person während einer versicherten Reise gemietete Fahrzeug. „Mobility“ Fahrzeuge sind Mietfahrzeugen gleichgestellt. Taxis sowie Fahrzeuge von Fahrschulen sind nicht versichert.

2 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz beginnt ab dem im Mietvertrag dafür eingetragenen Datum und endet mit dem im Mietvertrag dafür vorgesehenen Datum, spätestens aber mit der Rückgabe des Fahrzeugs beim Autovermieter. Der Versicherungsschutz gilt für Schäden, die innerhalb der Vertragsdauer verursacht werden.

3 Versicherungssummen

Die Versicherungssummen sind in der Übersicht über die Versicherungsleistungen ersichtlich.

4 Versicherungsleistungen

- 4.1 Die Versicherung versteht sich als Zusatzversicherung für Mietfahrzeuge. Im Schadenfall erstattet die Allianz Assistance der versicherten Person einen vom Vermieter (oder von einer anderen Versicherung) belasteten Selbstbehalt.
- 4.2 Die Höhe der Versicherungsleistung richtet sich nach dem jeweiligen Selbstbehalt, ist jedoch auf die maximale Versicherungssumme beschränkt.

5 Versicherte Ereignisse

- 5.1 Versichert ist der Selbstbehalt, der aufgrund eines Schadens am Mietfahrzeug oder aufgrund eines Diebstahls des Mietfahrzeugs während der Mietdauer entsteht. Voraussetzung für die Entschädigung ist ein durch eine andere Versicherung gedecktes Ereignis und ein daraus resultierender Selbstbehalt.
- 5.2 Erreicht der gemäss Ziffer II J 5.1 versicherte Schaden nicht die Höhe des Selbstbehaltes, dann übernimmt die Allianz Assistance den Schaden, sofern es sich dabei um ein versichertes Ereignis handelt.

6 Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 6: Nicht versicherte Ereignisse)

- 6.1 Schäden, bei denen die leistende Versicherung keinen Selbstbehalt vorsieht.
- 6.2 Schäden aufgrund von grober Fahrlässigkeit seitens des Lenkers.
- 6.3 Wenn der Fahrzeuglenker den Schaden im Zustand der Angetrunkenheit (Überschreitung des gesetzlichen Promillegrenzwertes des jeweiligen Landes), unter Drogen- oder Arzneimittelfluss verursacht hat.
- 6.4 Nicht versichert sind Schäden, die im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung gegenüber dem Autovermieter stehen.
- 6.5 Nicht versichert sind Schäden, die sich nicht auf öffentlichen Strassen oder auf nicht offiziellen Strassen ereignen.
- 6.6 Nicht versichert sind Schäden an Wohnwagen und anderen Arten von Anhängern.

7 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4: Pflichten im Schadenfall)

Um die Leistungen der Allianz Assistance beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall der Allianz Assistance schriftlich melden. Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Mietvertrag Vermieter (mit ersichtlichem Selbstbehalt)
- Schadenrapport
- Schadenabrechnung
- Kartenabrechnung mit ersichtlicher Schadenbelastung.

K Veloversicherung Diebstahl

1 Versicherungssumme und Geltungsbereich

- 1.1 Die Versicherungssumme ist in der Übersicht der Versicherungsleistungen aufgeführt.
- 1.2 Im Schadenfall wird ein Selbstbehalt in Höhe von 10% des Anschaffungswertes des versicherten Velos, mindestens aber CHF 200.- in Abzug gebracht.
- 1.3 Die Versicherung gilt in allen europäischen Ländern bis zum Ural sowie auf dazugehörigen Mittelmeerinseln, mit Ausnahme des Wohnortes der versicherten Person.

2 Versichertes Velo, versichertes Ereignis und Versicherungsleistung

- 2.1 Versichert ist das sich im Eigentum der versicherten Person befindliche und von dieser benutzte Velo.
- 2.2 Bei Diebstahl und Raub (Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegenüber der versicherten Person) des gemäss Ziffer II K 2.1 versicherten Velos vergütet bzw. übernimmt die Allianz Assistance bis maximal zur Höhe des in der Übersicht der Versicherungsleistungen aufgeführten Versicherungssumme den Zeitwert des versicherten Velos zur Neu- bzw. Ersatzanschaffung. Als Zeitwert gilt der seinerzeitige Anschaffungswert abzüglich einer jährlichen linearen Abschreibung von 10%, beginnend ein Jahr nach dem Kauf (Amortisation).
- 2.3 Eine finanzielle Abfindung anstelle der Übernahme der Kosten der Neu- bzw. Ersatzanschaffung des gestohlenen versicherten Velos ist ausgeschlossen.

3 Nicht versicherte Ereignisse und Sachen (in Ergänzung zu Ziffer I 6: Nicht versicherte Ereignisse)

- 3.1 Wenn das versicherte Velo zum Zeitpunkt des Ereignisses nicht nachweislich in verkehrstüblicher Weise durch ein Veloschloss gesichert war.
- 3.2 Nicht versichert ist der Diebstahl von festen Bestandteilen des versicherten Velos, welche nicht nachweislich zusammen mit dem Velo gekauft wurden.
- 3.3 Nicht versichert ist der Diebstahl von losen Bestandteilen des Velos, des Veloschlusses oder von Gegenständen bzw. des Gepäcks, welche/s auf oder am Velo zurückgelassen wurde/n.
- 3.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Akku-/Batterie- und/oder Antriebselemente von E-Bikes.

4 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4: Pflichten der versicherten Person im Schadenfall)

- 4.1 Ursache, Umstände und Ausmass des Ereignisses sind von der versicherten Person unverzüglich und im Detail durch die dem Tatort nächstgelegene Polizeidienststelle bestätigen zu lassen.
- 4.2 Um die Leistungen der Allianz Assistance beanspruchen zu können, muss die versicherte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich den Schadenfall der Allianz Assistance schriftlich melden. Folgende Unterlagen sind einzureichen:
 - Rahmennummer des Velos
 - Kaufquittung/-bestätigung des Velos
 - Schadenformular (online)
 - Quittungen/Rechnungen über die versicherten Kosten im Original.
- 4.3 Wiedergefundene Velos, für welche die Allianz Assistance bereits Ersatz geleistet hat, gehen ins Eigentum der Allianz Assistance. Anderenfalls ist die vergütete Versicherungsleistung der Allianz Assistance zurückzuerstatten. Der Allianz Assistance ist in jedem Fall eine diesbezügliche Meldung zu machen.

III Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Serviceleistungen

LibertyCard und LibertyCard Plus

L Kartensperrservice

1 Serviceleistungen

Die versicherte Person kann bei Raub, Diebstahl, Verlust und Abhandenkommen von in der Schweiz und auf den Namen der versicherten Person ausgestellten persönlichen Zahlkarten und SIM-Karten Hilfe anfordern. Die Allianz Assistance versucht, alle angegebenen Karten bei den entsprechenden Institutionen (Kartenunternehmen, Bank, Post, Telekommunikation etc.) zu sperren. Wird die Sperrung von der entsprechenden Institution nicht durchgeführt, verständigt die Allianz Assistance die versicherte Person und teilt ihr die Telefonnummer der entsprechenden Institution mit.

Um die Dienstleistungen des Kartensperrservices zu nutzen, kann die versicherte Person rund um die Uhr auf folgende Nummern anrufen oder faxen:

Telefon +41 44 283 33 76

Telefax +41 44 283 33 33

2 Haftung

Die Allianz Assistance haftet nicht für Schäden, die mangels Erreichbarkeit der entsprechenden Institution, sowie für Vermögensschäden, die infolge des Verlustes von persönlichen Zahlkarten und SIM-Karten entstehen.

Nur LibertyCard Plus

M Concierge Service

1 Serviceleistungen

1.1 Aufgrund eines Anrufs der versicherten Person organisiert die Allianz Assistance, sofern möglich, verschiedene Concierge Services wie die Bereitstellung von Verkehrsinformationen, die Reservation eines Restaurants, die Buchung eines Mietwagens und die Bestellung von Blumen. Die Allianz Assistance veranlasst die vereinbarte Reservierung oder Bestellung im Namen des Kunden und unter Angabe von dessen Kreditkartendaten. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen dem Kunden und dem dienstleistenden Unternehmen. Die gewünschten Dienstleistungen werden durch ein von der Allianz Assistance gewähltes Unternehmen erbracht. Ist dies nicht möglich, organisiert die Allianz Assistance sofern möglich der versicherten Person die Telefonnummer der entsprechenden Institution.

1.2 Übersteigt eine Anfrage das Zeitlimit von 2 Stunden für die Erledigung der Anfrage, behält sich Allianz Assistance das Recht vor, diese Anfrage nach Übermittlung des letzten Status zu schliessen.

1.3 Illegale bzw. nach schweizerischem Recht nicht zulässige Concierge Service Anfragen, unsittliche, unmoralische oder unethische Services sowie Aufträge bei denen es sich nur noch um reine Preisreduktionen handelt, werden von Allianz Assistance nicht bearbeitet.

1.4 Allianz Assistance behält sich das Recht vor, unangebrachte Concierge Services ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

2 Kosten

Die Kosten der in Anspruch genommenen Leistungen gehen nach der jeweils gültigen Preisliste des durch die Allianz Assistance gewählten Unternehmens zulasten der versicherten Person (Kunde). Alle von der Allianz Assistance gemachten Reservierungen unterliegen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der von der Allianz Assistance vermittelten Unternehmen. Die versicherte Person ist dem von der Allianz Assistance gewählten Unternehmen direkt verantwortlich für die Begleichung sämtlicher bezogenen Leistungen. Die versicherte Person kommt selbst für allfällige Stornogebühren oder Nichterscheinungskosten auf, die aufgrund von Reservationen im Namen der versicherten Person entstanden sind.

3 Haftung

Die Allianz Assistance haftet nicht für:

- Sach- und Vermögensschäden, die infolge Verspätung oder falscher Angaben resultieren, noch für mangelhafte Dienstleistungen oder Mängel der beschafften Gegenstände irgendwelcher Art
- Sach- und Vermögensschäden, welche mangels Erreichbarkeit der entsprechenden Institution entstanden sind
- die Nichterfüllung der bestellten Leistung oder Leistungsstörungen
- Schäden, welche durch eingesetzte Hilfspersonen verursacht worden sind.

4 Um die Dienstleistungen des Allianz Assistance Concierge Service zu nutzen, muss die versicherte Person auf folgende Nummern anrufen:

Telefon +41 44 283 34 06